

1. Ausfertigung

**SATZUNG
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
FÜR DAS GEBIET**

„SCHÜTZENSTRASSE - AM BAHNHOF“

4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

Für den Bereich: - Nordwestlich der westlichen Kehre
Rostocker Straße -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 xxx für das Gebiet „Schützenstraße - am Bahnhof“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

xxx 4. Änderung und Ergänzung

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.04.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 28.05.1987 bis zum 08.06.1987 durch Abdruck in den Segeberger Anzeiger / im öffentlichen Bekanntmachungsblatt am 28.05.1987 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.10.1987 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 22.07.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Stadtvertretung hat am 21.06.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes V mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes V bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.07.1988 bis zum 22.08.1988 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.11.09.1988 in der Segeberger Zeitung + Heimatzeitschrift / in der Zeit vom 22.07.1988 bis zum 22.08.1988 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.10.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes V bestehend aus der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Die öffentliche Auslegung (Ziff. 5) ist am 22.07.1988 während der Dienststunden / folgender Zeiten erneuert öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.07.1988 in der Zeit vom 22.07.1988 bis zum 22.08.1988 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan V bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.10.1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.10.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 18. Juli 1989

BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am 1.6.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 3.7.89

LEITER DES KATASTERAMTES

- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 25.10.1988 bestätigt, daß die geltenden Rechtsvorschriften geltend macht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 04.12.1989

BÜRGERMEISTER

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN



DEN 04.12.1989

BÜRGERMEISTER

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan V die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.12.1989 (vom 20.12.1989 bis zum 20.12.1989) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 20.12.1989 in Kraft getreten.

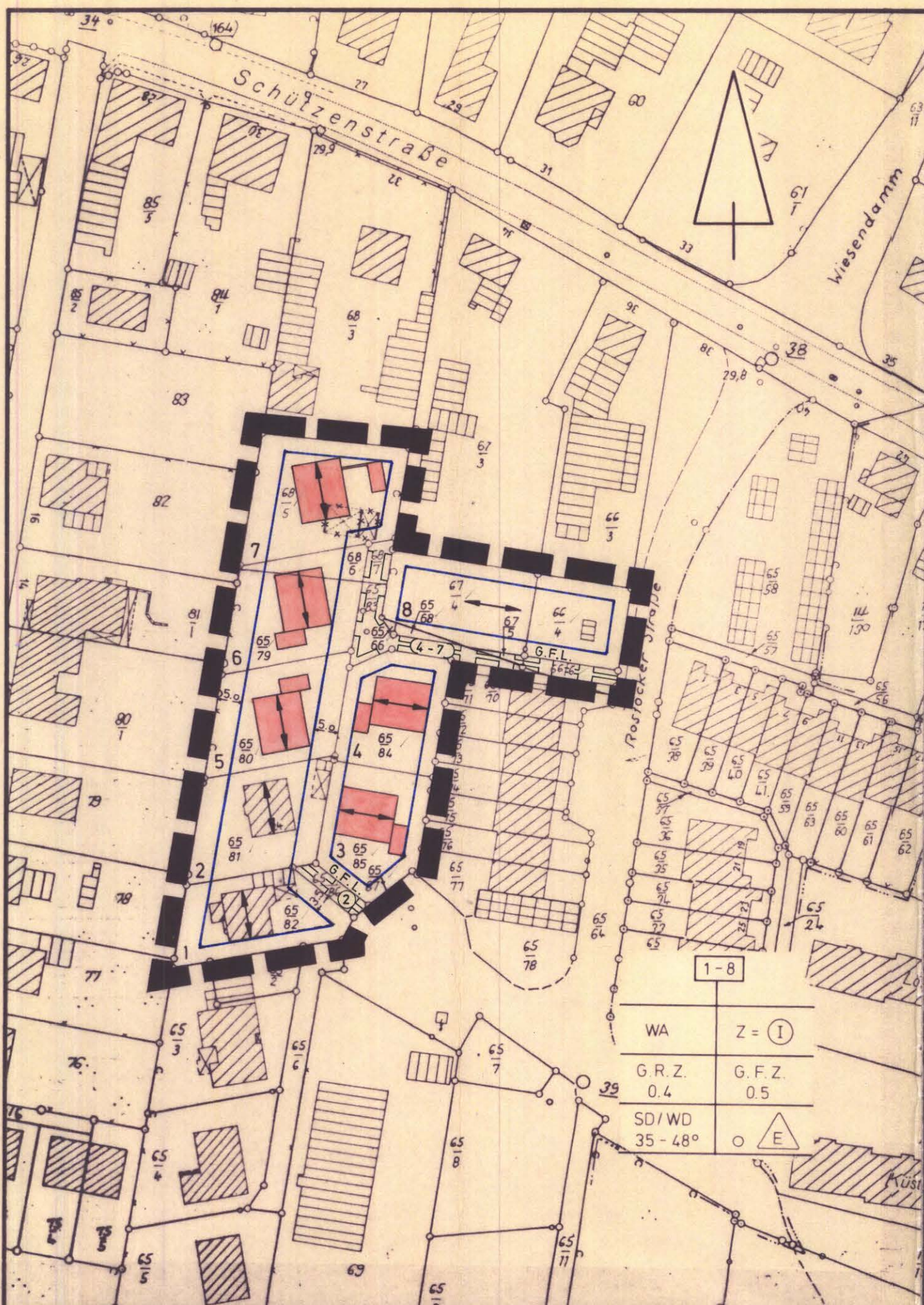
STADT KALTENKIRCHEN



DEN 11.01.1990

BÜRGERMEISTER

- Die Einfriedigung der Baugrundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten; werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
- Im Gebiet dieses Bebauungsplanes sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15, 4. Änderung und Ergänzung, § 9 (17) BauGB.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNvO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1981; (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833 / 834, vom 22 August 1981.)

BAUGEBIET: § 9 (11) BauGB.

Art der baulichen Nutzung: § 9 (11) BauGB., § 6 bis 11 BauNvO.

WA Allgemeines Wohngebiet; § 4 BauNvO.

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (11) BauGB.; § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNvO.

G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNvO.

G.F.Z. Geschosflächenzahl; § 20 BauNvO.

z = 0 Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 17 (4) und 18 BauNvO.

Bauweise: § 9 (11) 2 BauGB.; §§ 22 und 23 BauNvO.

E Nur Einzelhäuser zulässig;

o Offene Bauweise; § 22 (2) BauNvO.

Baugrenze; § 23 (3) BauNvO.

Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (11) 2 BauGB. und § 23 (1) BauNvO.

Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (11) 2 BauGB.

F Firstrichtung;

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachneigung, Dachform;

° Dachneigung;

SD / WD Satteldach bzw. Walmdach möglich;

G.F.L. Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen; § 9 (11) 2 BauGB. (zugunsten der Versorgungsbetriebe und der angegebenen Grundstücke)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- 65** / **80** Katasteramtliche Flurstücksnummer;
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;
- 1,2,..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage;
- Künftig fortfallende bauliche Anlage;
- 6.0 — Maßlinie mit Maßangabe;
- Bereich der baulichen Festsetzungen;

TEIL „B“ - TEXT:

- Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
- Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.